



Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.2.1 URNENWAHLEN	4
A.2.2 URNENABSTIMMUNG	4
A.2.3 GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
A.3 DAS GEMEINDEPRÄSIDIUM	6
A.4 DIE MITWIRKUNG DER BEHÖRDEN	7
A.5 DER GEMEINDERAT	8
A.6 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
A.7 DIE KOMMISSIONEN	9
A.8 DAS GEMEINDEPERSONAL	10
A.9 DAS SEKRETARIAT	10
B. DIE BÄUERTEN	10
B.1 BESTAND, RECHTLICHE STELLUNG	10
B.2 AUFGABEN, FINANZIERUNG	11
B.3 ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN	12
C. POLITISCHE RECHTE	13
C.1 STIMMRECHT	13
C.2 INITIATIVE	14
C.3 PETITION	14
D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	15
D.1 ALLGEMEINES	15
D.2 ABSTIMMUNGEN	16
D.3 WAHLEN	17
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	18
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	18
E.2 INFORMATION	19
E.3 PROTOKOLLE	19
F. AUFGABEN	20
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	20
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG	20
G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	22
G.1 VERANTWORTLICHKEIT	22
G.2 RECHTSPFLEGE	22
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
H.1 WAHLEN	23
H.4 INKRAFTTRETEN	24
ANHANG I: BILDUNG	26
1. GELTUNGSBEREICH, ÜBERGEORDNETES RECHT	26
2. ORGANISATION DER VOLKSSCHULE	26
ANHANG II: KOMMISSIONEN	28
<i>Koordinationskommission</i> → aufgehoben per 01.01.2024 an GV vom 30.11.2023	28
<i>Finanzkommission</i>	29
<i>Bildungskommission</i>	30
<i>Lehreranstellungsbehörde</i>	31

<i>Jugendkommission</i>	32
<i>Betriebskommission Forst</i> → aufgehoben per 01.01.2024 an GV vom 30.11.2023.....	33
<i>Baukommission</i>	34
<i>Tiefbaukommission</i>	35
<i>Regionale Forstkommission</i>	36
<i>Strassenkommission</i>	37
<i>Liegenschaftskommission</i>	38
<i>Friedhofkommission</i>	39
ANHANG III: VERWANDTENAUSCHLUSS	40
ANHANG IV: KARTE BÄUERTGEBIETE	41

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeindepräsident
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- g) die in Art. 42 vorgesehenen Organe.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

A.2.1 Urnenwahlen

Wahlen

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz):

- a) den Gemeindepräsidenten,
- b) den Vize-Gemeindepräsidenten,
- c) den Gemeinderatspräsidenten,
- d) die Mitglieder des Gemeinderates.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Urnenwahl- und Abstimmungsreglements.

A.2.2 Urnenabstimmung

Urnenabstimmung

Art. 4 ¹ Ausgaben und diesen gleichgestellte Geschäfte nach Art. 6 Bst. d werden im Rahmen einer Urnenabstimmung beschlossen, wenn sie höher sind als CHF 750'000.¹

² Über die Gesamtrevision der Ortsplanung und über Ein-, Um- und Aufzonen von zusammenhängenden Gebieten von mehr als 5000 m² wird an der Urne beschlossen.

¹ Teilrevision 30.11.2023

A.2.3 Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 5 Die Versammlung wählt:

- a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang II vorgesehen,
- b) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 6 Die Versammlung beschliesst:

- a) unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 200'000 übersteigend bis CHF 750'000: ¹
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- g) Ausgaben über CHF 100'000 bis CHF 200'000, wenn gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderats das Referendum nach Art. 24 Abs. 3 ergriffen worden ist

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kre-

¹ Teilrevision 30.11.2023

dits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 9** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 10** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Gemeindepräsidium

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident:

- a) leitet die Gemeindeversammlung,
- b) nimmt in der Gemeinde die Ombudsfunktion wahr,
- c) übernimmt in Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten repräsentative Aufgaben.

² Anliegen aus der Bevölkerung leitet der Gemeindepräsident in seiner Ombudsfunktion an die zuständigen Organe der Gemeinde weiter. Ihm stehen in dieser Funktion keine Entscheidungsbefugnisse zu. Er kann vermitteln und allenfalls zu Aussprachen zwischen den ihn ersuchenden Personen und den zuständigen Stellen der Gemeinde einladen. Der Gemeindepräsident wird über die Erledigung des Geschäfts informiert.

³ Der Gemeinderat kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

Sitzungsteilnahme ¹

Art. 12 ¹ Bei Bedarf kann der Gemeindepräsident vom Ratsbüro an die Gemeinderatssitzung eingeladen werden. An diesen Sitzungen hat er kein Stimmrecht und kann sich beratend einbringen.

² Dem Gemeindepräsidenten stehen Protokolle und Schriften offen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten erforderlich ist.

Vertretung

Art. 13 Ist der Gemeindepräsident verhindert, werden seine Aufgaben vom Vize-Gemeindepräsidenten wahrgenommen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 14 ¹ Für die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwählbarkeit des Gemeindepräsidenten sowie des Vize-Gemeindepräsidenten gelten die Vorschriften des Gemeinderates (Art. 20 und 21) sinngemäss.

² Wird der Vize-Gemeindepräsident zum Gemeindepräsidenten gewählt, so wird ihm die Zeit als Vize-Gemeindepräsident nicht angerechnet.

¹ Teilrevision 30.11.2023

A.4 Die Mitwirkung der Behörden

Wählbarkeit

Art. 15 ¹ Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Versammlung, in die Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, vorbehalten bleibt Absatz 2,
- b) in die Organe der Rechnungsprüfung die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten und nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

² In ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Unvereinbarkeit

Art. 16 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 17 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 18 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Ausstandspflicht

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.
- b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Amtsdauer

Art. 20 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Bildungskommission.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 ¹ Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgans ist die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Die vom Gemeinderatspräsidenten geleisteten Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied werden für die Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht:

- a) für den Präsidenten des Gemeinderates;
- b) für die Mitglieder des Gemeinderates.

Dies gilt nicht für Kommissionen.

A.5 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 22 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Gemeinde ist in folgende Gebiete aufgeteilt, die sich aus den bestehenden und ehemaligen Bäuerten ergeben: ¹

- a) Gebiet Reichenbach und Faltschen
- b) Gebiet Scharnachtal und Kiental
- c) Gebiet Kien-Aris und Ausserschwandi
- d) Gebiet Reudlen und Wengi

³ Für jedes Gebiet besteht ein Anspruch auf einen Gemeinderatssitz. Der Präsident und die übrigen Mitglieder sind frei aus der Gemeinde zu wählen.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet seinen Vizepräsidenten auf vier Jahre.

Zuständigkeiten

Art. 24 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat publiziert Ausgabenbeschlüsse über CHF 100'000 bis CHF 200'000 im amtlichen Anzeiger. 5 Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit dieser Publikation mittels Unterschrift verlangen, dass das Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- a) Organisationsverordnung (OgV)

¹ Teilrevision 30.11.2023

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand als gebundenen Aufwand im Budget ein und weist die Veränderungen im Stellenbestand jährlich im Anhang zur Rechnung aus.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung **oder einfachem Beschluss.**²

A.6 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Art. 27 hiernach findet keine Anwendung.

² Kann die Rechnungsprüfungskommission nicht vollständig mit Personen besetzt werden, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wählt die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle.

³ Das kantonale Recht umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.7 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit in Anhang II keine andere Regelung besteht.

⁴ Ist das der Kommission von Amtes wegen angehörende Mitglied des Gemeinderates verhindert, nimmt dessen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied an der Kommissionssitzung teil und leitet die Kommissionssitzung, wenn es sich beim abwesenden Gemeinderatsmitglied um das Präsidium handelt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften dem entgegenstehen.

² Teilrevision 05.12.2024

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 29 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.8 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 30 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.9 Das Sekretariat

Stellung

Art. 31 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Die Bäueren

B.1 Bestand, rechtliche Stellung

Bestand ¹

Art. 32 ¹ Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Reichenbach bestehen resp. bestanden die folgenden Bäueren:

- a) Reichenbach (aufgelöst per 31.12.2022)
- b) Faltschen (aufgelöst per 31.12.2021)
- c) Scharnachtal (aufgelöst per 31.12.2021)
- d) Kiental
- e) Kien-Aris
- f) Reudlen (aufgelöst per 31.12.2021)
- g) Wengi (aufgelöst per 31.12.2022)
- h) Ausserschwandi

² Die Gebiete der Bäueren sind auf der Karte im Anhang IV eingezeichnet.

³ Die Bäuerterversammlung kann beschliessen, die Bäuert gemäss Abs. 1 aufzuheben. Diese Aufhebung ist endgültig.

Rechtliche Stellung

Art. 33 ¹ Die Bäueren sind organisatorische Einheiten der Einwohnergemeinde Reichenbach. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.

² Die zuständigen Organe berechtigen und verpflichten die Einwohnergemeinde

¹ Teilrevision 30.11.2023

meinde Reichenbach.

B.2 Aufgaben, Finanzierung

Aufgaben

Art. 34 ¹ Den Bäuerten obliegen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die folgenden Aufgaben:

- a) Unterhalt und Verwaltung der Schulliegenschaften,
- b) Waldbewirtschaftung,
- c) Bewirtschaftung weiterer Liegenschaften.

² Die Bäuerten können beschlossene Investitionen betreffend ihre Aufgaben vollziehen.

Spezialfinanzierung
Forst

Art. 35 ¹ Für jede Bäuert mit Waldwirtschaft wird eine Spezialfinanzierung geführt. Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Diese Spezialfinanzierungen werden am 1. Januar 2007 mit den in der Gemeinderechnung ausgewiesenen Forstfonds Faltschen, Scharnachtal, Kiental, Kien-Aris und Wengi errichtet.

³ Den Spezialfinanzierungen werden der jährliche Nettoertrag aus der Waldbewirtschaftung sowie Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben, zugewiesen.

⁴ Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich beschliesst die Bäuertkommission. In den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 45.

⁵ Die Einwohnergemeinde führt eine Spezialfinanzierung Waldwirtschaft, welcher bei einer Auflösung einer Bäuert deren entsprechende Spezialfinanzierung zugewiesen wird. Die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 1 – 4 gelten für diese Spezialfinanzierung sinngemäss.

Ausscheidung

Art. 36 Die den Bäuerten zugewiesenen Liegenschaften und die unselbständigen Stiftungen werden für jede Bäuert ausgeschieden und in einem Verzeichnis aufgeführt.

Verwaltung

Art. 37 ¹ Die Bäuerten verwalten die Liegenschaften nach Art. 36.

² Die Gemeinde verwaltet das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital.

Schulhäuser mit
schulischer Nutzung (Verwal-
tungsvermögen)

Art. 38 ¹ Die Schulliegenschaften werden grundsätzlich durch die Bäuerten verwaltet (Art. 37 Abs. 1).

² Die Beschaffung und der Unterhalt der Mobilien und Gerätschaften obliegen der Einwohnergemeinde.

³ Die Bäuerten gewährleisten, dass die baulichen Standards und der Unterhalt den Bedürfnissen der Schule und des Kindergartens entsprechen und einen vergleichbaren Standard wie die übrigen Schulen und Kindergärten aufweisen. Bei Unstimmigkeiten oder wenn keine Einigung

zustande, entscheidet der Gemeinderat. ¹

Schulhäuser ohne
schulische Nutzung
(Finanzvermögen)

Art. 39 ¹ Die Entwidmung von Schulliegenschaften obliegt den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde.

² Die Bäuert entscheidet, ob sie die entwidmeten Schulliegenschaften selbst unterhalten und bewirtschaften will, oder ob dies durch die Einwohnergemeinde erfolgen soll.

Bäuertlokal

³ Überträgt die Bäuert den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Einwohnergemeinde, stellt die Einwohnergemeinde sicher, dass den Bäueren weiterhin ein angemessen unterhaltenes Versammlungslokal für die lokalen Aktivitäten (Vereine etc.) zur Verfügung steht, solange die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde ist. Die Übertragung ist endgültig.

⁴ Obliegen der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Bäuert, entrichtet die Einwohnergemeinde einen Beitrag an deren Unterhalt.

Mittel zur Erfüllung der
Aufgaben
a Budgetkredit

Art. 40 Die Einwohnergemeinde gilt den Unterhalt und die Verwaltung der Schulliegenschaften im Rahmen des ordentlichen Budgets ab.

b Leistungsvereinbarung

Art. 41 Die Einwohnergemeinde kann weitere von den Bäueren erfüllte Gemeindeaufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen abgetlen.

B.3 Organisation, Zuständigkeiten

Organisation

Art. 42 Die Einwohnergemeinde Reichenbach setzt zur Organisation der Bäueren die folgenden Organe ein:

- a) die in den Bäueren wohnhaften Stimmberechtigten,
- b) die Bäuertkommissionen,
- c) Aufgehoben. ¹

Die Stimmberechtigten
a Grundsatz

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bäuertversammlung.

² Stimmberechtigt ist, wer in der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben kann und in der Bäuert wohnt. Massgebend ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.

³ Die Bäuertkommission lädt die Stimmberechtigten einmal pro Jahr zur Versammlung ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Einwohnergemeinde zum Initiativrecht und zum Verfahren an der Gemeindeversammlung sinngemäss auch für die Bäueren.

b Zuständigkeiten

Art. 44 ¹ Den Stimmberechtigten der Bäueren obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Wahl der Bäuertkommission aus der Mitte der in der Bäuert Stimmberechtigten,
- b) Wahl des Präsidiums der Bäuertkommission,

¹ Teilrevision 30.11.2023

¹ Teilrevision 30.11.2023

- c) Kenntnisnahme von Budget und Jahresrechnung der Einwohnergemeinde die Bäuert betreffend,
- d) Aufhebung der Bäuert,
- e) Anträge an die Gemeinde.

Die Bäuertkommission

Art. 45¹ Die Bäuertkommissionen bestehen aus je 3 - 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums.

² Der Bäuertkommission obliegen unter Vorbehalt ausdrücklicher abweichender Zuständigkeitsbestimmungen alle Zuständigkeiten die Bäuert betreffend. Sie ist namentlich zuständig für

- a) die Verwendung der von der Gemeinde beschlossenen Kredite,
- b) den Unterhalt der den Bäuerten zugewiesenen Liegenschaften und Mobilien,
- c) die Regelung der Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit, in Absprache mit der betroffenen Bildungskommission,
- d) die Anstellung des Personals, namentlich der Hauswarte, Reinigungspersonal und Forstpersonal, im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde und die Auftragserteilung an Dritte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
- e) die Bewirtschaftung der unselbständigen Stiftungen,
- f) die Vertretung der Interessen der Bäuerten gegenüber der Gemeinde, namentlich bei Verpflichtungskrediten und Reglementen mit Auswirkungen auf die Bäuerten.

³ Für die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwählbarkeit des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder gelten die Vorschriften für Behörden (Art. 20 und 21) sinngemäss.

Die Koordinationskommission

Art. 46 Aufgehoben¹

C. Politische Rechte

C.1 Stimmrecht

Grundsatz

Art. 47¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

C.2 Initiative

Grundsatz

Art. 48¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder gemäss Art. 6 Bst. g dem fakultativen Referendum untersteht.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unter-

¹ Teilrevision 30.11.2023

- zeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 49 eingereicht ist,
 - c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 49** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 50** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 48 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 51** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

C.3 Petition

Petition **Art. 52** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 54 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 55 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 56 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 57 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 58 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	<p>Art. 59 Der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 60 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 61 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 62 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

D.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 63 Der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 64 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 65) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 65 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 66 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 67 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 68 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 69 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 63 ff.).

D.3 Wahlen

Wahlverfahren

Art. 70

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 71)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 72) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 74 und 75).

Ungültiger Wahlgang	Art. 71 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 72 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 73 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er: a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b) mehr als einmal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 74 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 75 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 76 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 77 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 78 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 79 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 80 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 81 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 82 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 83 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 84 ¹ Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Art. 85 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung Bäuertversammlungsprotokolle

Art. 86 ¹ Die Protokolle der Bäuertversammlungen werden an der nächsten Versammlung genehmigt.

² Die Protokolle sind öffentlich.

Genehmigung Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 87 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 88 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben Grundlage

Art. 89 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 90 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 91 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 92 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben	<p>Art. 93 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:</p> <ol style="list-style-type: none">selbst erfüllen,einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderan Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 94 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>
Wasserbaupflichten	<p>Art. 95 ¹ Die Wasserbaupflichten der Gemeinde werden der Gesamtschwellenkorporation Reichenbach übertragen.</p> <p>² Die Gesamtschwellenkorporation erfüllt alle Wasserbaupflichten in der Gemeinde im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>³ Die Finanzierung wird im Korporationsreglement geregelt.</p>
Zivilschutz	<p>Art. 96 ¹ Die Aufgaben des Zivilschutzes der Gemeinde werden an die Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.</p> <p>² Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Frutigen.</p>
Sozialdienst	<p>Art. 97 ¹ Sämtliche Aufgaben nach kantonaler Sozialhilfegesetzgebung werden an die Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.</p> <p>² Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Frutigen.</p>
Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren ¹	<p>Art. 97a ¹ Die Gemeinde Reichenbach überträgt der Gemeinde Frutigen (Sitzgemeinde) die vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen und die Gebührenordnung der Gemeinde Reichenbach werden davon nicht berührt und kommen unverändert weiterhin zur Anwendung. Die Sitzgemeinde handelt im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren anstelle der Gemeinde Reichenbach.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen unabhängig der aus dem Vertrag resultierenden Ausgaben.</p>

¹ Teilrevision 30.11.2023

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 98 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 99 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsausführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 100 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Recht.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 101 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 102 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Bildung) und Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

H.1 Wahlen

Neue Kommissionen

Art. 103 In folgenden neuen Kommissionen werden bisherige Amtsdauern in anderen Kommissionen nicht angerechnet:

- a) Bildungskommission
- b) Baukommission
- c) Liegenschaftskommission
- d) Tiefbaukommission
- e) Strassenkommission

Änderung Baureglement ²

Art. 103a ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision dieses Reglements, wird das Baureglement wie folgt geändert:

Baureglement vom 29. Mai 2006

Gemeinderat

Art. 59 (bisher)

¹ Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht aufgrund übergeordnetem Recht oder dem Organisationsreglement einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.

Hochbau- und Raumplanungskommission

Art. 60 (bisher)

¹ Die Hochbau- und Planungskommission ist die Baupolizeibehörde der Gemeinde. Ihr obliegen die nach Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben sowie die Baupolizeiaufgaben nach Baubewilligungsdekret.

² Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Erteilung kleiner Baubewilligungen nach Art. 32 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 27 BewD, wenn keine Ausnahmen nach Gemeindebaureglement, resp. nach Art. 26 BauG beansprucht werden;
- b) Prüfung der eingereichten Baugesuche und Antragstellung an den Gemeinderat;
- c) die Vorbereitung von Planungsgeschäften und Antragstellung an den Gemeinderat.

Art. 59 (neu) aufgehoben

Art. 60 (neu) aufgehoben

² Teilrevision 05.12.2024

H.4 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 104 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2003 auf.

³ Teilrevision vom 30.11.2023 (Versammlungsdatum) am 01.01.2024 in Kraft treten

Dieses Reglement ist am Urnengang vom 29. November 2020 angenommen worden. Der Urnengang wurde nötig weil die geplante Gemeindeversammlung wegen der Coronavirus-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte.

**Gemeindeversammlung Reichenbach
(Urnenentscheid vom 29.11.2020)**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis und mit 29. November 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 20. Oktober 2020 bekannt.

Reichenbach, 18.03.2021

Der Gemeindeschreiber

Simon Hari

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2023 die Teilrevision dieses Reglements angenommen.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Teuscher

Michelle Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis und mit 30. November 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 24. Oktober 2023 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Wittwer

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 5. Dezember 2024 die Teilrevision dieses Reglements angenommen.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Teuscher

Michelle Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2024 bis und mit 5. Dezember 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im **Anzeiger vom xx.xx.xxxx bekannt.**

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Wittwer

Anhang I: Bildung

1. Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

Art. 1 ¹ Die Organisation der Volksschule richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch den Gemeinderat und wird gesondert geregelt.

2. Organisation der Volksschule

Primarschule, Schülerzuteilung

Art. 2 ¹ Die schulpflichtigen Kinder besuchen den Kindergarten und die Primarschule in dem von der Bildungskommission zugeteilten Schulhaus.

² Eine von Abs. 1 abweichende Schülerzuteilung durch die Bildungskommission ist auf begründetes Gesuch der Eltern möglich.

³ Die Bildungskommission hört in jedem Fall vor ihrem Entscheid die Eltern des vom Schulwechsel betroffenen Kindes an.

Sekundarstufe I

Art. 3 Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Real- und Sekundarschule in der Oberstufenschule Reichenbach.

Besondere Massnahmen

Art. 4 Die Umsetzung von Art. 17 VSG (besondere Massnahmen) wird vertraglich der Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.

Schulbehörden, Schulorgane

Art. 5 ¹ Schulbehörden der Gemeinde sind:
- der Gemeinderat
- die Bildungskommission

² Weitere Schulorgane sind:
- die Schulleitung

Gemeinderat

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Anhang, soweit sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.

² Er übt die administrative Aufsicht über die Bildungskommission aus.

³ Im weiteren ist er zuständig für:

- a) Eröffnung oder Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen.
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden, aus denen Kinder in Reichenbach die Schule besuchen oder in denen Kinder aus Reichenbach unterrichtet werden.
- c) Erwachsenenbildung.

Bildungskommission

Art. 7 ¹ In der Gemeinde besteht für alle Belange des Kindergartens und der Schule eine Bildungskommission.

² Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Volksschule.

³ Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl, Über- und Unterordnung sowie die Aufgaben werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

Schulmodell der Sekundarstufe I Reichenbach

Art. 8 ¹ Auf der Sekundarstufe I wird im Real- und Sekundarniveau unterrichtet.

² Die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarniveau ist bei den Hauptfächern gewährleistet.

³ In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schüler beider Schultypen entsprechend ihrer Begabung und Leistungsfähigkeit dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

⁴ Gemeinsamer Unterricht der Real- und Sekundarklassen ist in andern Fächern möglich.

Schulleitung

Art. 9 ¹ Die Volksschule wird durch eine Schulleitung geführt.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird auf Antrag der Bildungskommission vom Gemeinderat angestellt.

Aufgaben der Schulleitung

Art. 10 ¹ Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften geregelt.

² Die Schulleitung nimmt im operativen Bereich alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Für Aufgaben, die der Schulleitung über die kantonalen Vorschriften hinaus von der Gemeinde zugewiesen werden, erhält sie eine zusätzliche Anstellung.

⁴ Der Schulleitung obliegt die Leitung der Tagesschule und die Anstellung und Entlassung der Betreuungsleitungen und der im Rahmen der Tagesschule beschäftigten Personen.

Elternmitsprache

Art. 11 ¹ Die Elternmitsprache ist im Rahmen des Volksschutzgesetzes (Art. 31) zu gewährleisten. Die Bildungskommission kann eine geeignete Organisationsform einführen.

² Das zuständige Organ erlässt Bestimmungen über die Elternmitsprache.

Funktionendiagramm

Art. 12 Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten mittels Funktionendiagramm.

Anhang II: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Bauinspektor
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget▪ die Investitionsanträge des Ressorts▪ die laufenden Baugesuche und Antragsstellung an Gemeinderat▪ die Raumplanung▪ die Vermessung und Vermarchung▪ Prüfung der eingereichten Baugesuche und Antragstellung²▪ die Vorbereitung von Raumplanungs- und Planungsgeschäften und Antragstellung²
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Bewilligung kleiner Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung nach Art. 32 Abs. 3 Baugesetz i.V.m. Art. 27 Bewilligungsdekret, wenn keine Ausnahmen nach Gemeindebaureglement beansprucht werden▪ das Reklamewesen
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

² Teilrevision 05.12.2024

Bildungskommission

Mitgliederzahl: 5 – 9

Präsident und je ein Mitglied der 8 Bäueren

Jeder Bäuert steht ein Sitz zu. Werden Bäueren aufgehoben, entfällt deren Anspruch auf einen Sitz. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Bäueren gewählt. Macht die Bäuert von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Bäuert für die laufende Amtsdauer in der Kommission nicht vertreten. Der entsprechende Sitz wird für diese Amtsdauer nicht besetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter 5, wählt der Gemeinderat aus der Mitte aller Stimmberechtigten so viele Mitglieder, bis die Kommission 5 Mitglieder zählt.

Mitglied von Amtes wegen als Präsident:

Ressortvorsteher

Amtsdauer:

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. August und dauert vier Jahre.

Wahlorgan:

Gemeinderat, auf Vorschlag der Bäuertkommissionen

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

Schulleitung

Zuständigkeiten:

Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats

- das Budget
- die Investitionsanträge des Ressorts

Befugnisse:

Die Kommission behandelt abschliessend

- die Aufgaben der Volksschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung

Finanzielle Kompetenzen:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftenregelung:

Präsident und Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Finanzverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget▪ die Gemeinderechnung▪ die Finanzplanung
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Überwachung des Gemeindehaushaltes▪ die Überwachung der Kreditüberschreitungen▪ die Aufsicht über das Versicherungswesen
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Friedhofwart
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget▪ die Investitionsanträge des Ressorts
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ das Begräbnis- und Friedhofwesen gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Jugendkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Jugendarbeiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget▪ die Investitionsanträge des Ressorts
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ alle Aufgaben der Jugendarbeit, die ausschliesslich die Gemeinde Reichenbach betreffen▪ Projekte im Bereich der Jugendarbeit
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Lehreranstellungsbehörde

Mitglieder:

Die Lehreranstellungsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident der Bildungskommission
- b) Ein weiteres von der Bildungskommission bestimmtes Mitglied
- c) Schulleitung

Aufgaben:

Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrkräfte.

ENTWURF

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5 – 7
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Leiter Tiefbau Bauverwalter ² Hausdienstleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget,▪ die Investitionsanträge des Ressorts▪ Betrieb und Unterhalt der im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaften (unter Vorbehalt der Liegenschaften, die durch die Bäueren bewirtschaftet werden).▪ Bewirtschaftung der Schulhäuser in Absprache mit der Schulleitung (unter Vorbehalt der Liegenschaften, die durch die Bäueren bewirtschaftet werden).▪ Die mehrjährige Unterhalts- und Investitionsplanung▪ Anträge für den Kauf oder den Verkauf von Liegenschaften
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ den baulichen und betrieblichen Liegenschaftsunterhalt▪ das Mietwesen (Mietverträge, Mietverhältnisse, Vermietungen, Mietrecht etc.) (unter Vorbehalt der Liegenschaften, die durch die Bäueren bewirtschaftet werden)▪ die Regelung der Schlüssel- und Zugangskontrolle▪ Anlaufstelle für die Bäueren bei mietrechtlichen Fragen▪ den Unterhalt und die Sicherheit auf den öffentlichen Spielplätzen
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

² Teilrevision 05.12.2024

Regionale Forstkommission

Mitgliederzahl:	5
Präsidium	Die Kommission konstituiert sich selbst
Wahlorgan:	Vertretung Sitzgemeinde: Gemeinderat Reichenbach Vertretung Anschlussgemeinden: gemäss deren OgR
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">▪ 1 Vertreter der Sitzgemeinde und zwar jeweils die gemeinderätliche Ressortvertretung*▪ je 1 Vertreter der Anschlussgemeinden und zwar jeweils die gemeinderätliche Ressortvertretung <p>*in begründeten Fällen kann das zuständige Wahlorgan eine andere Lösung beschliessen.</p>
Beratend mit Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none">▪ 2 Vertretungen des Waldbesitzerverbandes Frutigland▪ Geschäftsführer der Geschäftsstelle Forst Frutigland Schutzwald
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ Die Beurteilung von grundsätzlichen Fragstellungen der Schutzwaldpflege und zur strategischen Ausrichtung der Geschäftsstelle Schutzwald▪ die Anstellung des Geschäftsleiterführer und weiterer Forstfachpersonen (Antragsrecht)▪ die Erstellung des Pflichtenheftes für den Geschäftsleiterführer und weiterer Forstfachpersonen▪ das Budget▪ die Investitionsanträge
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ das Mehrjahres- und das Jahresprogramm der Schutzwaldpflege▪ das Beantragen von Ersatzvornahmen gem. KWaV Art. 41 Abs. 2 an die zuständige kantonale Stelle▪ den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen▪ den Abschluss von Vereinbarungen zur Schutzwaldpflege▪ die Sicherstellung des Informationsflusses unter den Vertragsgemeinden▪ das fachliche und betriebswirtschaftliche Controlling (Aufsicht) der Geschäftsstelle Forst Frutigland Schutzwald (ohne Rechnungskontrolle und Personelles)▪ das Ergreifen von Massnahmen für die Schadenabwehr und zur Verhinderung von Folgeschäden im Schutzwaldbereich
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von bewilligte Krediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Strassenkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Projektleiter Tiefbau
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget▪ die Investitionsanträge des Ressorts▪ die Neubau- und Sanierungsprojekte im Bereich Strassenbau und –unterhalt▪ das Verkehrswesen (inkl. ÖV)▪ Fragen und Anliegen in Bezug auf die Verkehrssicherheit inkl. Schulwegsicherheit▪ Fragen und Anliegen in Bezug auf den Flugplatz
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ den Unterhalt der Gemeindestrassen (inkl. Winterdienst)▪ die Signalisationen▪ den Unterhalt der Fuss- und Wanderwege▪ die Koordination mit den Weggenossenschaften und anderen privaten Strasseneigentümern▪ Strassenbaupolizei▪ den Unterhalt und die Bewirtschaftung von Parkplätzen▪ Dorfbeflaggung und Weihnachtsbeleuchtung▪ Unterhalt der öffentlichen Ruhebänke und Grünanlagen
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Projektleiter Tiefbau
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ das Budget,▪ die Investitionsanträge des Ressorts▪ die Neubau- und Sanierungsprojekte im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Aufsicht über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Deponien▪ den Umweltschutz▪ den Unterhalt der Dorfbrunnen
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

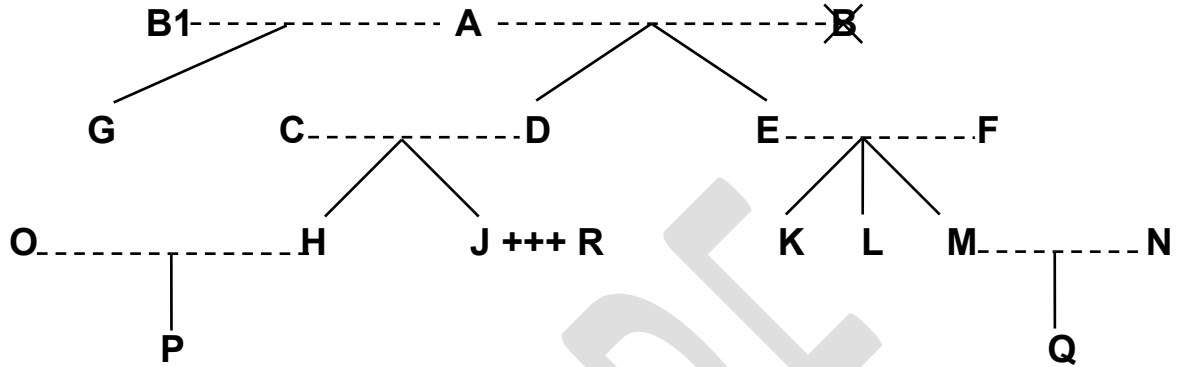
Betriebskommission Forst → aufgehoben per 01.01.2024 an GV vom 30.11.2023

Mitgliederzahl:	10 – 15 Präsident und je ein Mitglied der Waldbewirtschafter, die dem Zusammenarbeitsvertrag für die Umsetzung des gemeinsamen Sicherheitskonzeptes angeschlossen sind.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Revierförster
Wahlorgan:	Gemeinderat, auf Vorschlag der Waldbewirtschafter
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes für die Forstbetriebe gemäss Zusammenarbeitsvertrag▪ die Formulierung, Inkraftsetzung und laufende Aktualisierung der Sicherheitsziele▪ die Bestimmung des Sicherheitsbeauftragten▪ die Wahl der Korporation, in welcher die jährliche Sicherheitsinspektion durchgeführt wird▪ die Prüfung der Arbeitsverfahren, die die Arbeitssicherheit und die Wirtschaftlichkeit erhöhen
Finanzielle Kompetenzen:	Keine
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Koordinationskommission → aufgehoben per 01.01.2024 an GV vom 30.11.2023

Mitgliederzahl:	5 – 9
	Jede Bäuert ist mit einem Mitglied vertreten, das der Bäuertkommission angehört. Werden Bäueren aufgehoben, entfällt deren Anspruch auf einen Sitz. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Bäueren gewählt. Macht die Bäuert von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Bäuert für die laufende Amtsdauer in der Kommission nicht vertreten. Der entsprechende Sitz wird für diese Amtsdauer nicht besetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter 5, wählt der Gemeinderat aus der Mitte der Stimmberechtigten so viele Mitglieder, bis der Kommission 5 Mitglieder angehören.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat, auf Vorschlag der Bäuertkommissionen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none">▪ die Kriterien zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 34 Buchstaben a – c, namentlich die von den Bäueren zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung▪ die Anträge der Bäueren, namentlich zum Budget oder zu Verpflichtungskrediten
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none">▪ die Prüfung der Tätigkeit der Bäueren, namentlich bezüglich der Aufgabenerfüllung und damit verbunden der Recht- und Ordnungsmässigkeit▪ die Sicherstellung, dass alle Bäueren nach Massgabe deren Bedürfnisse gleich behandelt werden▪ die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Gemeinderat und den Bäueren
Finanzielle Kompetenzen:	Keine
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende	- - - -	= Ehe
		= Abstammung
	X	= verstorben
	+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Anhang IV: Karte Bäuertgebiete

Karte der Bäuertgebiete gem. Art. 32 Abs. 2

